

Satzung
des
Sportclub Azato Prenzlau

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportclub Azato Prenzlau
2. Er hat seinen Sitz in Prenzlau und soll in das Vereins-Register eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung von Leibesübung , insbesondere jedoch die Pflege des Budo-sport in all seinen Sparten, den Vorschulkinderbewegungssport sowie den Seniorengesundheitssport.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die das sechzehnte Lebensjahr beendet hat.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Minderjährigen bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

4. Bedingung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einladung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals zulässig.
3. Die Kündigung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Verein.

5. Beitrag

1. Zur Deckung der Vereinsausgabe sind alle Mitglieder verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
2. Die Höhe der erhobenen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6. Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von der Hälfte der Mitglieder unserer Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung schriftlich unter Einladung einer Frist von 2 Wochen einberufen.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt sofern ein Drittel der Erschienen Mitglieder dies beantragt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.
9. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, soweit es das 18 Lebensjahr vollendet hat.

9. Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet ist.

10. Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen sind stets auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich.

11. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltung bleiben außer betracht.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke Fällt das Vermögen des Vereins an: SC Azato Penkun e.V. der es unmittelbar und einschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderung laut letzter Mitgliederversammlung vom 06.03.2017

1. Vorsitzender	_____	_____
2. Vorsitzender	_____	_____
3. Schriftführer	_____	_____
4. Kassenwart	_____	_____